

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von
Kindern in Kindertagespflege**

-Kindertagespflugesatzung-

**§ 1
Allgemeines**

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Hannover sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2
Voraussetzungen und Umfang der Förderung**

(1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Hannover auf Förderung in Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen.

(2) Anspruchsberechtigt ist ein Kind, das die achte Lebenswoche vollendet und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf

1. eines nicht schulpflichtigen Kindes oder eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes von zwei bis zehn Stunden,

2. eines Schulkindes von zwei bis fünf Stunden während der Schulzeit und von zwei bis zehn Stunden während der Schulferien,

jeweils in vollen Stunden an vier oder fünf Werktagen je Kalenderwoche und bei einer zur Kindertagespflege persönlich geeigneten Person in zur Kindertagespflege geeigneten Räumen. Erfolgt die Kindertagespflege ergänzend, darf diese zusammen mit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung die tägliche Höchstdauer gemäß Satz 1 nicht überschreiten.

(4) Die Landeshauptstadt Hannover kann auch einen Bedarf, der über die Höchstdauer an Stunden pro Werktag oder an Werktagen pro Kalenderwoche gemäß Abs. 3 hinausgeht, fördern, wenn

1. die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung trotz eines wirksamen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht stattfindet,

2. nur dadurch Arbeitssuche, Eingliederung in Arbeit, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten mit der Ausübung der Personensorge gegenüber dem Kind vereinbart werden können,

3. beim Kind ein besonderer Förderbedarf besteht.

Besteht ein derartiger Bedarf an Kindertagespflege, ist er besonders zu begründen und nachzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,

2. wenn das zu fördernde Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen vorsieht,

4. wenn die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten über Sonntage und gesetzliche Feiertage hinaus Schließzeiten innerhalb eines Jahres

a. von mehr als 20 Tagen bei einer Kindertagespflege an vier Werktagen pro Kalenderwoche,

b. von mehr als 25 Tagen bei einer Kindertagespflege an fünf Werktagen pro Kalenderwoche

oder

c. von mehr als 30 Tagen bei einer Kindertagespflege an sechs Werktagen pro Kalenderwoche

vertraglich vereinbart haben.

5. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zu erbringen beabsichtigen; es sei denn, die Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten abhängig beschäftigt oder es handelt sich um ein Entgelt für freiwillige Vahlleistungen,

6. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Sicherheitsleistung zu erbringen beabsichtigen, auf die die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zugreifen kann,

7. wenn die Erziehungsberechtigten im Falle der Nutzung der Ersatzkindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 7 beabsichtigen, der Tagespflegeperson die gemäß § 3 Abs. 4 ausgeschlossenen laufenden Geldleistungen zu ersetzen.

(6) Schließzeiten im Sinne dieser Satzung sind Werktage, an denen die Kindertagespflege geplant nicht stattfindet. Schließzeiten sind mit Abschluss des zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu schließenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages festzulegen und dienen der Tagespflegeperson zur Erholung und zur Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen.

(7) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson außerhalb vereinbarter Schließzeiten, insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, stellt die Landeshauptstadt Hannover dem Tagespflegekind auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege.

(8) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise.

(9) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß Abs. 1 endet,

1. wenn die Erlaubnis der Tagespflegeperson zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII aufgehoben wird oder aus anderen Gründen endet,

2. wenn die durch die Tagespflegeperson ausgeübte Kindertagespflege nicht mehr den Anforderungen des § 24 SGB VIII (Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag) entspricht,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten bestehende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag endet,

4. wenn das Kind die Kindertagespflege innerhalb eines Monats an weniger als der Hälfte der vereinbarten Nutzungstage in Kindertagespflege in Anspruch genommen hat, ohne dass hierfür ein triftiger Grund, wie beispielsweise eine Erkrankung des Kindes, bestand.

Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen.

§ 3

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst

1. ein Entgelt für die gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII geleistete Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertagespflege,

2. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Alterssicherung,

3. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Krankenversicherung,

4. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Pflegeversicherung,

5. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,

6. pauschalierte Beträge als Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel,

7. eine Vergütung für die Übertragung des Rechts zur Belegung des Tagespflegeplatzes auf die Landeshauptstadt Hannover durch Vertrag in schriftlicher Form.

(2) Die Höhe der Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1 - 7 ergibt sich aus Anlage 1. Diese Leistungen können entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst werden.

(3) Weitergehende Ansprüche gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege ausfällt und das geförderte Kind eine Ersatzkindertagespflegestelle im Sinne des § 2 Abs. 7 nutzt.

(5) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung kann ausgeschlossen werden, wenn die Tagespflegeperson einen zu führenden und ein Jahr aufzubewahrenden Stundennachweis über die Anwesenheitszeiten der Tagespflegekinder nach Aufforderung dem Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover nicht vorgelegt hat.

(6) Die laufende Geldleistung wird monatlich ausgezahlt und zwar rückwirkend am Ende eines Kalendermonats.

§ 4 Einmalige Beihilfe

(1) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson eine Beihilfe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr gewähren, wenn infolge eines schadensverursachenden Ereignisses von außen, das von der Tagespflegeperson auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte, eine Stilllegung des Betriebs der Tagespflegestelle droht.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Fortbildung in der Kindertagespflege eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100 % des Teilnahmeentgelts gewähren.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

(2) Ist die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nur deswegen erforderlich, weil die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte trotz eines wirksamen Betreuungsvertrages mit der Einrichtung aus betrieblichen Gründen ausfällt, wird kein Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertagespflege erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- kein Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes regeln.

(2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung nur ein Kostenbeitrag in Höhe der Verpflegungspauschale zu entrichten, sofern die tägliche Betreuungszeit des Kindes insgesamt, d.h. zusammen mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, zehn Stunden nicht übersteigt.

(3) Der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 wird abweichend von Absatz 1 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Nehmen mit dem Kostenbeitragsschuldner zusammenlebende Kinder gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und Angebote in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird für das älteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag, für das zweitälteste dieser Kinder der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Kostenbeitragspflicht gem. § 7 Abs. 2 befreit ist.

(5) Wird ein älteres Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Region Hannover gefördert und wird dabei für dessen Verpflegung ein Essengeld entrichtet, ist die Verpflegung eines jüngeren Kindes in Kindertagespflege nicht beitragspflichtig.

(6) Erhält der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Kinderbetreuungskosten- und übersteigen diese Leistungen den nach den vorstehenden Absätzen errechneten Kostenbeitrag, schuldet der Kostenbeitragsschuldner abweichend von Absatz 1 und Anlage 2 einen Betrag in Höhe der Leistung nach § 87 SGB III.

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

~~(1) Das Einkommen im Sinne dieser Entgeltregelung entspricht dem Einkommen gem. der §§ 13 bis 24 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).~~

(1) Die Einkommensermittlung der Kostenbeitragsschuldner gem. § 6 dieser Satzung und der betreuten Kinder gem. § 7 Abs.4 dieser Satzung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.

~~(2) Vom nachgewiesenen Bruttoeinkommen bei nichtselbständiger Tätigkeit sind abzusetzen~~

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit die den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
4. der Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen.
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
7. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des

Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.

§ 9

Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 10

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, jederzeit auf entsprechende Aufforderung der Landeshauptstadt Hannover Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist und kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages gem. § 7 Abs. 3 vorliegt. Geeignete Unterlagen können beispielsweise sein: Einkommenssteuerbescheid, Einkommenssteuererklärung, Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Pflicht einen Kostenbeitrag vorläufig wie folgt festsetzen:

- a. bei schuldhafter Nichterfüllung: abweichend von § 7 Abs. 1 ohne Berechnung nach der höchsten Kostenbeitragsstufe der jeweiligen Betreuungszeit,
- b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 ~~und 5~~ berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

§ 11

Mitteilungspflichten; Neuberechnung

(1) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie zu einem Wechsel in der Kostenbeitragsstufe führt oder führen könnte. Dieses gilt insbesondere bei:

- a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
- b) Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
- c) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden

- d) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
- e) Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- f) Wegfall von Erwerbseinkommen und Bezug von Rente oder Sozialleistungen
- g) zukünftigem Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	4,00	2,00	6,00	3,00	8,00	4,00	10,00	5,00	12,00	6,00	14,00	7,00
Stufe 2	2.106-2.255	14,00	7,00	21,00	10,00	28,00	14,00	35,00	17,00	42,00	21,00	49,00	24,00
Stufe 3	2.256-2.435	24,00	12,00	36,00	18,00	48,00	24,00	60,00	30,00	72,00	36,00	84,00	42,00
Stufe 4	2.436-2.615	34,00	17,00	51,00	25,00	68,00	34,00	85,00	42,00	102,00	51,00	119,00	59,00
Stufe 5	2.616-2.900	44,00	22,00	66,00	33,00	88,00	44,00	110,00	55,00	132,00	66,00	154,00	77,00
Stufe 6	2.901-3.200	54,00	27,00	81,00	40,00	108,00	54,00	135,00	67,00	162,00	81,00	189,00	94,00
Stufe 7	3.201-3.500	64,00	32,00	96,00	48,00	128,00	64,00	160,00	80,00	192,00	96,00	224,00	112,00
Stufe 8	3.501-4.000	70,00	35,00	105,00	52,00	140,00	70,00	175,00	87,00	210,00	105,00	245,00	122,00
Stufe 9	4.001-6.000	76,00	38,00	114,00	57,00	152,00	76,00	190,00	95,00	228,00	114,00	266,00	133,00
Stufe 10	6.000+	96,00	48,00	144,00	72,00	192,00	96,00	240,00	120,00	288,00	144,00	336,00	168,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	16,00	8,00	18,00	9,00	20,00	10,00	22,00	11,00	24,00	12,00
Stufe 2	2.106-2.255	56,00	28,00	63,00	31,00	70,00	35,00	77,00	38,00	84,00	42,00
Stufe 3	2.256-2.435	96,00	48,00	108,00	54,00	120,00	60,00	132,00	66,00	144,00	72,00
Stufe 4	2.436-2.615	136,00	68,00	153,00	76,00	170,00	85,00	187,00	93,00	204,00	102,00
Stufe 5	2.616-2.900	176,00	88,00	198,00	99,00	220,00	110,00	242,00	121,00	264,00	132,00
Stufe 6	2.901-3.200	216,00	108,00	243,00	121,00	270,00	135,00	297,00	148,00	324,00	162,00
Stufe 7	3.201-3.500	256,00	128,00	288,00	144,00	320,00	160,00	352,00	176,00	384,00	192,00
Stufe 8	3.501-4.000	280,00	140,00	315,00	157,00	350,00	175,00	385,00	192,00	420,00	210,00
Stufe 9	4.001-6.000	304,00	152,00	342,00	171,00	380,00	190,00	418,00	209,00	456,00	228,00
Stufe 10	6.000+	384,00	192,00	432,00	216,00	480,00	240,00	528,00	264,00	576,00	288,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
 2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	5,00	2,00	7,00	3,00	10,00	5,00	12,00	6,00	15,00	7,00	17,00	8,00
Stufe 2	2.106-2.255	17,00	8,00	26,00	13,00	35,00	17,00	43,00	21,00	52,00	26,00	61,00	30,00
Stufe 3	2.256-2.435	30,00	15,00	45,00	22,00	60,00	30,00	75,00	37,00	90,00	45,00	105,00	52,00
Stufe 4	2.436-2.615	42,00	21,00	63,00	31,00	85,00	42,00	106,00	53,00	127,00	63,00	148,00	74,00
Stufe 5	2.616-2.900	55,00	27,00	82,00	41,00	110,00	55,00	137,00	68,00	165,00	82,00	192,00	96,00
Stufe 6	2.901-3.200	67,00	33,00	101,00	50,00	135,00	67,00	168,00	84,00	202,00	101,00	236,00	118,00
Stufe 7	3.201-3.500	80,00	40,00	120,00	60,00	160,00	80,00	200,00	100,00	240,00	120,00	280,00	140,00
Stufe 8	3.501-4.000	87,00	43,00	131,00	65,00	175,00	87,00	218,00	109,00	262,00	131,00	306,00	153,00
Stufe 9	4.001-6.000	95,00	47,00	142,00	71,00	190,00	95,00	237,00	118,00	285,00	142,00	332,00	166,00
Stufe 10	6.000+	120,00	60,00	180,00	90,00	240,00	120,00	300,00	150,00	360,00	180,00	420,00	210,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
						€	€	€	€	€	€
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	20,00	10,00	22,00	11,00	25,00	12,00	27,00	13,00	30,00	15,00
Stufe 2	2.106-2.255	70,00	35,00	78,00	39,00	87,00	43,00	96,00	48,00	105,00	52,00
Stufe 3	2.256-2.435	120,00	60,00	135,00	67,00	150,00	75,00	165,00	82,00	180,00	90,00
Stufe 4	2.436-2.615	170,00	85,00	191,00	95,00	212,00	106,00	233,00	116,00	255,00	127,00
Stufe 5	2.616-2.900	220,00	110,00	247,00	123,00	275,00	137,00	302,00	151,00	330,00	165,00
Stufe 6	2.901-3.200	270,00	135,00	303,00	151,00	337,00	168,00	371,00	185,00	405,00	202,00
Stufe 7	3.201-3.500	320,00	160,00	360,00	180,00	400,00	200,00	440,00	220,00	480,00	240,00
Stufe 8	3.501-4.000	350,00	175,00	393,00	196,00	437,00	218,00	481,00	240,00	525,00	262,00
Stufe 9	4.001-6.000	380,00	190,00	427,00	213,00	475,00	237,00	522,00	261,00	570,00	285,00
Stufe 10	6.000+	480,00	240,00	540,00	270,00	600,00	300,00	660,00	330,00	720,00	360,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	6,00	3,00	9,00	4,00	12,00	6,00	15,00	7,00	18,00	9,00	21,00	10,00
Stufe 2	2.106-2.255	21,00	10,00	31,00	15,00	42,00	21,00	52,00	26,00	63,00	31,00	73,00	36,00
Stufe 3	2.256-2.435	36,00	18,00	54,00	27,00	72,00	36,00	90,00	45,00	108,00	54,00	126,00	63,00
Stufe 4	2.436-2.615	51,00	25,00	76,00	38,00	102,00	51,00	127,00	63,00	153,00	76,00	178,00	89,00
Stufe 5	2.616-2.900	66,00	33,00	99,00	49,00	132,00	66,00	165,00	82,00	198,00	99,00	231,00	115,00
Stufe 6	2.901-3.200	81,00	40,00	121,00	60,00	162,00	81,00	202,00	101,00	243,00	121,00	283,00	141,00
Stufe 7	3.201-3.500	96,00	48,00	144,00	72,00	192,00	96,00	240,00	120,00	288,00	144,00	336,00	168,00
Stufe 8	3.501-4.000	105,00	52,00	157,00	78,00	210,00	105,00	262,00	131,00	315,00	157,00	367,00	183,00
Stufe 9	4.001-6.000	114,00	57,00	171,00	85,00	228,00	114,00	285,00	142,00	342,00	171,00	399,00	199,00
Stufe 10	6.000+	144,00	72,00	216,00	108,00	288,00	144,00	360,00	180,00	432,00	216,00	504,00	252,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	24,00	12,00	27,00	13,00	30,00	15,00	33,00	16,00	36,00	18,00
Stufe 2	2.106-2.255	84,00	42,00	94,00	47,00	105,00	52,00	115,00	57,00	126,00	63,00
Stufe 3	2.256-2.435	144,00	72,00	162,00	81,00	180,00	90,00	198,00	99,00	216,00	108,00
Stufe 4	2.436-2.615	204,00	102,00	229,00	114,00	255,00	127,00	280,00	140,00	306,00	153,00
Stufe 5	2.616-2.900	264,00	132,00	297,00	148,00	330,00	165,00	363,00	181,00	396,00	198,00
Stufe 6	2.901-3.200	324,00	162,00	364,00	182,00	405,00	202,00	445,00	222,00	486,00	243,00
Stufe 7	3.201-3.500	384,00	192,00	432,00	216,00	480,00	240,00	528,00	264,00	576,00	288,00
Stufe 8	3.501-4.000	420,00	210,00	472,00	236,00	525,00	262,00	577,00	288,00	630,00	315,00
Stufe 9	4.001-6.000	456,00	228,00	513,00	256,00	570,00	285,00	627,00	313,00	684,00	342,00
Stufe 10	6.000+	576,00	288,00	648,00	324,00	720,00	360,00	792,00	396,00	864,00	432,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.

2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Nehmen mit dem Kostenbeitragsschuldner zusammenlebende Kinder gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und Angebote in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird für das älteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag, für das zweitälteste dieser Kinder der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Kostenbeitragspflicht gem. § 7 Abs. 2 befreit ist.

(5) Wird ein älteres Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Region Hannover gefördert und wird dabei für dessen Verpflegung ein Essengeld entrichtet, ist die Verpflegung eines jüngeren Kindes in Kindertagespflege nicht beitragspflichtig.

(6) Erhält der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Kinderbetreuungskosten- und übersteigen diese Leistungen den nach den vorstehenden Absätzen errechneten Kostenbeitrag, schuldet der Kostenbeitragsschuldner abweichend von Absatz 1 und Anlage 2 einen Betrag in Höhe der Leistung nach § 87 SGB III.

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes und der Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag) gem. § 14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

(1) Die Einkommensermittlung der Kostenbeitragsschuldner gem. § 6 dieser Satzung und der betreuten Kinder gem. § 7 Abs.4 dieser Satzung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.

(2) *unverändert*

<p>Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit die den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,</p> <p>4. der Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen.</p> <p>5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).</p> <p>6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.</p> <p>7. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich. <p>Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Einkommens im Sinne des Abs. 1 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28.11.1962 in der zum Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einkommensgrenze</p> <p>(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII 	<p>(3) <i>entfällt</i></p> <p>(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einkommensgrenze</p> <p><i>Entfällt</i></p>
--	---

2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der für Hannover geltenden Mietstufe gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und
3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragsschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

**§ 10
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des
Kostenbeitrages**

**§ 11
Auskunfts- und Nachweispflicht**

b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 und 5 berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

**§ 12
Mitteilungspflichten; Neuberechnung**

**§ 9
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des
Kostenbeitrages**

**§ 10
Auskunfts- und Nachweispflicht**

b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

**§ 11
Mitteilungspflichten; Neuberechnung**